

### **Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 5 (5.5 und 5.6)**

Es wird beantragt, den börslichen Bezugsrechtshandel und Bezugsrechtsbruchteilhandel auszuschliessen. Stattdessen soll der Vorstand eventuell in Zusammenarbeit mit einer Wertpapierhandelsbank den Verkauf der Bezugsrechte an Investoren zum rechnerischen Bezugsrechtspreis vermitteln.

**Begründung:** Bei der relativ geringen Zahl der Bezugsrechte und damit dem geringen Volumen eines Bezugsrechtsangebots ist damit zu rechnen, dass Angebot und Nachfrage stark auseinander fallen und es zu Marktverzerrungen kommt. Die Aktionäre sollen davor geschützt werden, dass der Bezugsrechtspreis unter den rechnerischen Wert fällt. Gleiches gilt um so mehr für den Bezugsrechtsbruchteilhandel. Es macht mehr Sinn und ist auch für Aktionäre vorteilhafter, wenn die Bezugsrechte durch den Vorstand an Investoren vermittelt werden.